

Anhang 12
zu Art. 3 des Gesetzes über die Anpassung der Besoldung und Versorgung
in Hessen in den Jahren 2019, 2020 und 2021 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften
(HBesVAnpG 2019/2020/2021)

Anlage V

Gültig ab 1. Januar 2021

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

Stufe 1 (§ 43 Abs. 1 des Hessischen Besoldungsgesetzes)	Stufe 2 (§ 43 Abs. 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes)	Stufe 3 (§ 43 Abs. 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes)	Stufe 4 (§ 43 Abs. 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes)
140,91	261,42	381,93	757,41

Der kinderbezogene Anteil im Familienzuschlag beträgt für die ersten beiden zu berücksichtigenden Kinder jeweils 120,51 Euro und für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind jeweils 375,48 Euro.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppe A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 5 um je 6,83 Euro und für das zweite und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 20,53 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.